



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Hohenberg-Krusemark  
über Verbandsgemeinde  
Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

## **Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal**

### **hier: Landesplanerische Hinweise**

Planung: Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“,  
Vorentwurf (Stand: Oktober 2020)

Lage Plangebiet: Gemarkung Schwarzholz, Flur 3 und Gemarkung  
Hohenberg-Krusemark, Flur 2, jeweils mehrere  
Flurstücke

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 06.11.2020 im  
Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch  
(BauGB) durch das Ingenieurbüro Invest-Projekt (IIP) die Unterlagen zu  
der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zu.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter  
Weg“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist die Schaffung der  
bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer  
Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) durch die Ausweisung eines  
entsprechenden Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Baunutzungs-

Halle, 09.12.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.11-20221/31-01075.1

Bearbeitet von: Frau

Lautenschläger

Tel.:(0345) 6912 - 818

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

Steffi.Lautenschlaeger@

sachsen-anhalt.de

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de

Internet:  
[http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

verordnung (BauNVO). Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Hohenberg-Krusemark bzw. südöstlich des Ortsteils Schwarzholz. Es handelt sich um eine unbebaute und im Wesentlichen nicht wirtschaftlich genutzte Fläche. Eine geringe Fläche (ca. 3.257 m<sup>2</sup>) wird landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet ist Teilbereich eines stillgelegten und zurückgebauten Umspannwerkes. Im Boden befinden sich noch einige Fundamente der vorherigen Bebauung. Durch die Abbruchmaßnahmen sind im westlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes einige Schuttablagerungsstellen liegengelassen, in denen sich Zauneidechsen und Brutvögel angesiedelt haben. Im Umfeld des vorgesehenen Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ befinden sich eine Biogasanlage (unmittelbar südlich angrenzend) sowie ein Sendemast. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 11,77 ha, wobei die Größe des geplanten Baufeldes ca. 9,55 ha beträgt.

Nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen stelle ich zunächst fest, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage (Außenbereich) und der v. g. Größe des Plangebietes sowie insbesondere aus der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Zu dem raumbedeutsamen Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich in Form der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur erarbeiteten Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand von Oktober 2020 vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Die von der Gemeinde Hohenberg-Krusemark im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung wurden in der vorgelegten Planbegründung unter Punkt 4 dargelegt. Es fehlen allerdings eine Bewertung in Hinblick auf den aufgeführten Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 und damit Aussagen, ob es sich bei der Plangebietsfläche um eine Konversionsfläche handelt. Des Weiteren fehlt eine Bezugnahme auf den Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010, der darauf abstellt, dass die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte.

Hinsichtlich der Auswahl der Plangebietsfläche zur Errichtung einer großflächigen PVFA nordöstlich der Ortschaft Hohenberg-Krusemark bzw. südöstlich des Ortsteils Schwarzholz und der Prüfung von Alternativstandorten ist durch die oberste Landesentwicklungsbehörde Folgendes festzustellen:

Unter Zugrundelegung des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 31.05.2017 (Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017) sowie der „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ vom 17.04.2020 sollten die Gemeinden im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung zum Zwecke der Darstellung von Flächen für PVFA ein entsprechendes städtebauliches Klima- und Energiekonzept erarbeiten. Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB sind dessen Ergebnisse im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der geeigneten Standorte sind die Belange der Raumordnung zu beachten / zu berücksichtigen. Darüber hinaus bietet die Flächennutzungsplanung den Gemeinden die Möglichkeit, eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage

großräumig Standortentscheidungen zu treffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen, hier zur Errichtung von PVFA ausgewählt werden.

Derzeit wird durch die Verbandsgemeinde (VBG) Arneburg-Goldbeck ein Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte VBG-Gebiet, zu dem auch die Gemeinde Hohenberg-Krusemark gehört, aufgestellt. Es liegt derzeit erst ein Vorentwurf vor. In diesem Vorentwurf wurde nordöstlich der Ortschaft Hohenberg-Krusemark bzw. südöstlich des Ortsteils Schwarzholz ein Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien (ohne konkretere Zweckbestimmung, wie Biogas, Photovoltaik oder Windenergie) ausgewiesen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ erstreckt sich im Wesentlichen auf dieses Sondergebiet. Lediglich der Bereich der vorhandenen Biogasanlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“. In der Begründung zum Vorentwurf des FNP verwies die VBG Arneburg-Goldbeck zunächst darauf, dass zur Art der geplanten Anlagen noch keine näheren Angaben gemacht werden können. Konkrete Aussagen sollten im weiteren Planverfahren erfolgen. Des Weiteren wurden in dem Vorentwurf des FNP auch Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf anderen Flächen dargestellt.

Der Vorentwurf des FNP für das Gebiet der VBG Arneburg-Goldbeck (Planungsstand: 28. Juli 2016) wurde der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung konnten zunächst erst landesplanerische Hinweise erteilt werden (Stellungnahme vom 07.10.2016) und es wurde auf eine erforderliche, umfangreiche Überarbeitung der Planunterlage verwiesen. Bisher hat die VBG Arneburg-Goldbeck der obersten Landesentwicklungsbehörde noch keine überarbeitete Planfassung vorgelegt. Somit fand noch keine abschließende landesplanerische Abstimmung zur Aufstellung des FNP für das gesamte Gebiet der VBG Arneburg-Goldbeck statt. Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark kann sich daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ in Hinblick auf die Belange der Raumordnung nicht darauf beziehen, dass zu dem Vorentwurf des FNP der VBG Arneburg-Goldbeck keine ablehnenden Stellungnahmen und Hinweise vorlägen und der Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ aus einem ausgewiesenen Sondergebiet für erneuerbare Energien entwickelt werden könne (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 4 „Vorbereitende Bauleitplanung“). Ebenso ist ein Bezug auf eine „brachliegende, nicht genutzte Sondergebietsfläche“ unzutreffend (vgl. Begründung, Punkt 2 „Anlass und Ziel des Bebauungsplanes“). Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde erfolgte daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine ausreichende Auseinandersetzung mit den o. g. Anforderungen zur Planung von PVFA. Auch auf das Vorliegen eines städtebaulichen Klima-

und Energiekonzeptes wurde nicht verwiesen. Da die Gemeinde Hohenberg-Krusemark den Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des FNP für das gesamte Gebiet des VBG Arneburg-Goldbeck aufstellt (§ 8 Absatz 3 BauGB), sind die aktuellen Ergebnisse der Auseinandersetzung mit den o. g. Anforderungen an die Planung von PVFA in der Planbegründung zum Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ darzulegen. Insbesondere sind konkretere Aussagen zur Auswahl der Plangebietsfläche für die Errichtung einer großflächigen PVFA im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ im Blick auf das gesamte Gebiet der VBG Arneburg-Goldbeck, das Vorhandensein eventuell geeigneterer Standorte (Konversionsflächen, Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung) sowie Aussagen zu den geplanten und bereits vorhandenen weiteren Baugebieten zur Errichtung von PVFA sowohl im Bereich der VBG Arneburg-Goldbeck als auch im Gebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zu treffen.

Aus dem erarbeiteten Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ geht hervor, dass die Plangebietsfläche zwar bereits durch eine vorherige Nutzung geprägt ist, aufgrund einer sehr langen Ruhephase, in der das Plangebiet nicht genutzt wurde, entwickelte sich allerdings eine offene Ruderalflur und teilweise eine Grünlandfläche mit umfangreicher Gras-Kraut-Vegetation, Magerrasenelementen und kleineren Strauchgehölzen. Im Randbereich der südlich und südöstlichen angrenzenden Mischwaldfläche bildete sich eine ca. 1,22 ha große Fläche mit lockerer Gehölzentwicklung (Laub- und Kieferngehölze) mit unterschiedlichem Alter aus. Des Weiteren siedelten sich, wie bereits erwähnt, in den durch die Abbruchmaßnahmen im westlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes liegengelassenen Schuttablagerungsstellen Zauneidechsen und Brutvögel an. Ausgehend von diesem, im Umweltbericht beschriebenen derzeitigen Zustand der Plangebietsfläche, handelt es sich aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht um eine wirtschaftliche Konversionsfläche, so dass es im weiteren Planverfahren noch einer ergänzenden Auseinandersetzung mit den o. g. raumordnerischen Anforderungen bedarf. Nur so kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, ob die vorliegende Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung ausreichend gerecht wird.

#### Hinweis:

In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Der zu erarbeitende Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Haferbreiter Weg“ ist der obersten Landesentwicklungsbehörde zu Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.

Im Auftrag

Lautenschläger

Anlage: Rechtsgrundlagen

Verfügung:

2. Landkreis SDL, untere Landesentw.behörde per e-Mail z. Kn.
3. RPG Altmark per e-Mail z. Kn.
4. IIP per e-Mail z. Kn.
5. 5. z. Vg.